

## **Aufhebung des Kaminfegermonopols im Kanton Schaffhausen**

Der Regierungsrat hebt auf den 1. Januar 2002 die im Kanton Schaffhausen geltenden sieben Kaminfegerkreise und den hoheitlichen Kaminfegertarif auf. Damit wird das kantonale Kaminfegermonopol abgeschafft. Die Regierung hat eine entsprechende Änderung der Brandschutzverordnung beschlossen. Die Neuregelung des Kaminfegerwesens wurde in einem vom Grossen Rat überwiesenen und von der Regierung entgegen genommenen Postulat von Kantonsrat Bernhard Wipf vorgeschlagen.

Unverändert bestehen bleibt dagegen die Verpflichtung der Eigentümer von Bauten und Anlagen, ihre Feuerungs- und Abgasanlagen periodisch durch einen Kaminfeger kontrollieren und reinigen zu lassen. Die Eigentümer können jedoch künftig frei wählen, welcher Kaminfeger diese Dienstleistung erbringen soll. Dadurch fällt auch die Notwendigkeit eines einheitlichen, vorgeschriebenen Tarifs dahin, sodass die Entschädigungsverordnung aufgehoben werden kann. Damit die Kaminfegerarbeiten nur von qualifizierten Personen ausgeführt werden, wird eine Bewilligungspflicht für die im Kanton Schaffhausen tätigen Kaminfeger eingeführt. Diese Bewilligung wird an den Besitz des Meisterdiploms des Schweizerischen Kaminfegerverbandes oder einer gleichwertigen Ausbildung geknüpft. Die bisher im Kanton Schaffhausen tätigen Kaminfeger verfügen alle über dieses Meisterdiplom.

## **Vernehmlassung zur Kostenermittlung und Leistungserfassung durch Spitaler und Heime in der Krankenversicherung**

Der Regierungsrat spricht sich in seiner Vernehmlassung an das Eidgenossische Departement des Innern fur eine Uberarbeitung des Verordnungsentwurfs uber die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitaler und Pflegeheime in der Krankenversicherung aus. Zwar begrussert die Regierung grundsatzlich, dass der Bund die gemass Krankenversicherungsgesetz geforderte Verordnung zur Kosten- und Leistungserfassung vorlegt, doch birgt der vorliegende Entwurf in zahlreichen wesentlichen Fragen nach wie vor ein hohes Unsicherheitspotenzial.

Insbesondere in Bezug auf die verlangte Einfuhrung bzw. Offenlegung der Kostentragerrechnung werden Anforderungen gestellt, die noch nicht genugend klar sind und eher uber das zur Erfullung der gesetzlichen Zwecke erforderliche Mass hinausgehen. Damit ist eine weitere unverhaltnismassige Aufblahung der Administrativkosten zu befurchten.

Der Regierungsrat schlagt im Sinne einer vertrauensbildenden Massnahme die Bildung einer Standigen Expertenkommission mit Vertretern der Leistungserbringer und der Kantone vor, welche die involvierten Bundesstellen in allen Fragen, die mit der technischen Ausgestaltung der Kostenrechnung und der Leistungserfassung sowie deren Auswertung zusammenhangen, berat. Im Ubrigen beantragt die Regierung, fur die Spitaler und die Pflegeheime zwei getrennte Verordnungen zu erlassen, wobei an die Kostenrechnung der Heime bescheidenere Anforderungen als bei den Spitalern zu stellen waren. Dieses Vorgehen wurde auch die Moglichkeit einer gestaffelten Einfuhrung bzw. Anpassung schaffen.

Schaffhausen, 6. November 2001, Staatskanzlei Schaffhausen